

STIFTUNGSRECHT

Neues Urteil zur Stipendienvergabe

Welche Konsequenzen ergeben sich für private Stiftungen?

Haben Bewerber um Stipendien einen Anspruch darauf, die Gründe für eine Ablehnung mitgeteilt zu bekommen? Müssen Stiftungen in Zukunft jede Absage erläutern? Diese Fragen stehen nach einem aktuellen Urteil des Verfassungsgerichts des Saarlandes im Raum. Vorausgegangen war die Klage eines der NPD angehörenden Studenten, der nach Ablehnung seiner Bewerbung für ein Stipendium der StudienStiftung-Saar vor Gericht gegangen war.

» » » Das Verfassungsgericht des Saarlandes hat im Juli auf die Beschwerde eines der NPD angehörenden Studenten gegen die StudienStiftungSaar entschieden: Weist ein Gericht seine Klage auf Erteilung einer Auskunft über die Ablehnungsgründe seiner Stipendienbewerbung ab, wird er dadurch in seinen Grundrechten verletzt (VGH des Saarlandes vom 8. Juli 2014, Lv 6/13). Was folgt daraus für die Vergabe von Stipendien? Müssen Stiftungen nunmehr fürchten, in ihrer Auswahlfreiheit beschränkt zu sein?

Der Fall

Die StudienStiftungSaar, eine Stiftung bürgerlichen Rechts, schrieb im Jahr 2010 ein Stipendium für ein Projekt aus, namentlich „Think Europe – Think Different: Werden Sie fit für Europa am Europa-Institut des Saarlandes“. Als Auswahlkriterien wurden ein sehr guter Studienabschluss, sehr gute englische bzw. deutsche Sprachkenntnisse und ein aussagekräftiges Motivations schreiben genannt.

Beworben hatte sich u.a. ein der NPD angehörender Masterstudent.

Nachdem sein Gesuch abgelehnt wurde, forderte er die Mitteilung der für die Auswahlentscheidung maßgeblichen Gründe. Als eine entsprechende Unterrichtung ausblieb, erhob er zivilrechtliche Klage, gerichtet auf Auskunftserteilung, und schöpfte den Instanzenzug bis zum Verfassungsgericht aus.

Die Urteilsgründe

Das Verfassungsgericht kommt in seiner Entscheidung zu dem Ergebnis, dass sich die Ausgangsgerichte nicht ausreichend mit der Frage beschäftigt hatten, ob der Kläger einen Anspruch darauf hat, über die Gründe der Vergabe informiert zu werden. Insoweit bleibt abzuwarten, wie das Landgericht Saarbrücken entscheiden wird, an welches die Sache zur Entscheidung zurückverwiesen wurde.

Das Gericht bedient sich bei der Frage, welchen rechtlichen Maßstäben die Stipendienvergabe untersteht, eines interessanten „Kunstgriffes“: Es vergleicht die Ausschreibung eines Stipendiums mit einem „Preisausschreiben“ im Sinne von § 661 BGB. Das

BGB versteht unter einem Preisausschreiben eine Auslobung, die eine Preisbewerbung zum Gegenstand hat. Ausgehend von diesem Vergleich widmet sich das Verfassungsgericht sodann der Frage, ob das Gleichheitsrecht des Beschwerdeführers im konkreten Fall durch die Vergabepaxis der Stiftung verletzt wurde. Grundrechte, so das Gericht, und insbesondere der Gleichheitsgrundsatz, seien auch für eine stipendienvergebende Kommission zumindest mittelbar bindend, weil sie als grundlegende Wertentscheidung über der Privatautonomie stünden.

Um zu erfassen, was hinter der mittelbaren Grundrechtsbindung steht, muss man wissen, dass Grundrechte nicht unmittelbar im Privatrecht gelten, da diese grundsätzlich den Bürger vor Eingriffen durch staatliche, mithin öffentliche Institutionen schützen. Nicht zuletzt hat sich auch die beklagte Stiftung auf die privatrechtliche Ausgestaltung berufen. Gleichwohl können die Grundrechte auch auf Entscheidungen von Stiftungen des Privatrechts ausstrahlen und damit die Stiftung binden – dies immer dann, wenn Vorschriften des Privatrechts ein „Einfallstor“ für die Grundrechte liefern.

Vorliegend, so das Verfassungsgericht, habe die stipendienvergebende Kommission eine verbindliche Entscheidung gemäß § 661 Abs. 2 Satz 2 BGB zu treffen und sei daher mittelbar über die Norm des

BGB an die Grundrechte gebunden. Das heißt, dass die Unverletzlichkeit der Grundrechte der Bewerber von den Stiftungen des Privatrechts gewährleistet sein muss. Dies hätten die Ausgangsinstanzen verkannt. Der Bewerber um ein Stipendium dürfe verlangen, dass die Bewerbung in Erwägung gezogen und durch das dazu berufene Organ in einem transparenten Verfahren, dem die Ausschreibebedingungen zugrunde liegen, unter Beachtung der Grundrechte des Bewerbers beschiedenen werde. Davon ausgehend hätte die Beklagte in der tatsächlichen Auswahlentscheidung nicht allein auf das Motivationsschreiben abstellen dürfen.

Offen lässt das Verfassungsgericht hingegen misslicherweise die Frage, ob die Parteizugehörigkeit des Bewerbers ein Auswahlkriterium hätte sein dürfen oder ob dies mit dem Gleichheitssatz unvereinbar gewesen wäre. Ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz dürfte indessen nicht vorliegen. Auch das Verfassungsgericht konstatiert, dass die Ausschreibung die Stiftung selbst bindet. Mithin ist die Festlegung des Ausschreibungszweckes geeignet, den Bewerberkreis bereits vor dem Anstellen von Auswählerwägungen einzugrenzen. Der Gleichheitssatz garantiert lediglich eine gleiche Auswahl für die Bewerber, welche überhaupt den Ausschreibungszweck erfüllen. Es bleibt abzuwarten, ob das Landgericht Saarland, an welches die Entscheidung zurückverwiesen wurde, hierzu einen Standpunkt bezieht.

Mögliche Auswirkungen für andere Stiftungen

Die Brisanz des Falles liegt darin, dass die Grundrechte – zumindest

mittelbar – auch Stiftungen des Privatrechts bei der Stipendienvergabe binden können und damit zu beachten sind. Für Verfassungsjuristen ist diese mittelbare Drittwirkung im Zivilrecht, wie oben erläutert, ein ziemlich „alter Hut“.

Wichtig für private Stiftungen, die künftig verhindern wollen, ihre Stipendien an ihnen unliebsame Bewerber vergeben zu müssen, ist die Frage, welche Konsequenzen sich aus der zumindest mittelbaren Bindung an die Grundrechte für sie ergeben. Die erste Folgerung dürfte das Gebot sein, ein transparentes und konsequentes Auswahlverfahren zu gewährleisten. Wie Stiftungen dem gerecht werden können, soll der nachfolgende Leitfaden veranschaulichen.

Leitfaden für die Vergabe von Stipendien im Überblick

- » Zunächst sollte ein verbindlicher Ausschreibungszweck festgesetzt werden.
- » Daran anknüpfend sollte die Stiftung mehrere nachprüfbare Auswahlkriterien entwickeln, welche eine objektive Tatsachengrundlage für den Auswahlprozess schaffen. Darunter fallen objektive Eignungskriterien, z.B. ein bestimmter Abschlussgrad, Noten etc.
- » Zu Absicherungszwecken kann auch die Vornahme von dokumentierten Auswahlgesprächen sinnvoll sein.
- » Das Verfassungsgericht hat entschieden, dass einem Bewerber jedenfalls dann eine Begründung der Auswahlentscheidung zusteht, wenn er dies ausdrücklich verlangt. Insofern sollte das Auswahlverfahren von der Stiftung dokumentiert werden. Darauf sollte schon jetzt geachtet werden, da vor dem En-

durteil des Landgerichts Saarbrücken nicht absehbar ist, ob generell ein Auskunftsanspruch besteht und wie weit dieser reicht. Wer Auskunftsklagen im Vorfeld vermeiden will, kann einem transparenten Vergabeverfahren entsprechend eine schriftliche Begründung vornehmen. Sollte sich eine Stiftung zu diesem Schritt entscheiden, ist neben dem Hinweis, dass die Bewerbung im Auswahlprozess Berücksichtigung gefunden habe, der Vermerk ratsam, ob und inwieweit die Bewerbung dem Ausschreibungszweck entspricht und welche Auswahlkriterien erfüllt oder nicht erfüllt sind. Dabei ist es empfehlenswert, einen – allerdings nicht persönlichen! – Vergleich zu den übrigen Bewerbern herzustellen und eine Gewichtung der Eignungskriterien auszuweisen.

Fazit

Die Stiftungswelt kann aufatmen! Das Urteil hat nicht zur Konsequenz, dass Stiftungen des Privatrechts in ihrer Entscheidungsfreiheit inhaltlich beschnitten werden. Formal ist indessen auf ein transparentes



DR. PASCAL DECKER

leitet als geschäftsführender Vorstand die Stiftung Brandenburger Tor. Promoviert wurde er an der Bucerius Law School in Hamburg. 2004 gründete er die Berliner Kanzlei „dtb rechtsanwälte“ und realisierte damit seine Vision einer Kanzlei für Kunst- und Kulturbertatung. Seine juristischen Schwerpunkte liegen im Bereich Kunst und Stiftungen.



ANKE JOHANNA GIESSLER

ist Rechtsreferendarin. Sie spezialisierte sich während des Jurastudiums auf den gewerblichen Rechtsschutz im In- und Ausland. An der Universität zu Heidelberg nahm sie eine Vertiefung im Kunstrecht vor. Nach Stationen des Referendariats am Landgericht Düsseldorf in der Kammer für Markensachen und im Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen ist sie derzeit für die Kanzlei „dtb rechtsanwälte“ in Berlin tätig.

Weitere Informationen

decker@dtb.eu
www.dtb.eu

... lesen Sie bitte weiter auf S. 92



GRUNDSÄTZE GUTER STIFTUNGSPRAXIS

Bundesverband Deutscher Stiftungen (Hg.): Die Grundsätze guter Stiftungspraxis. Erläuterungen, Hinweise und Anwendungsbeispiele aus dem Stiftungsalltag. Berlin 2014. ISBN: 978-3-941368-55-2. 168 Seiten. Kostenlose Bestellung und Download: www.stiftungen.org/ggs

» » » Vor acht Jahren verabschiedeten die Mitglieder des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen die Grundsätze guter Stiftungspraxis. Sie geben Stiftungsakteuren einen ethischen Orientierungsrahmen. Das im Juni erschienene Buch „Die Grundsätze guter Stiftungspraxis. Erläuterungen, Hinweise und Anwendungsbeispiele aus dem Stiftungsalltag“ vermittelt Anregungen für die Umsetzung. Rund 60 Autorinnen und Autoren aus der Beratungspraxis und aus zahlreichen Stiftun-

gen geben Einblicke, wie sie die 14 Grundsätze auslegen und anwenden. Dazu schreibt Dorothea Növer, Mitarbeiterin der Stiftungsaufsicht der Bezirksregierung Düsseldorf im Ruhestand: „Ich finde, dass ein ausgezeichnete Ratgeber entstanden ist, der in jedes Stiftungsbüro gehört und auch für die staatlichen Stiftungsbehörden praxispflichtig ist.“



DIE GRÜNDUNG EINER STIFTUNG

Hedda Hoffmann-Stuedner: Die Gründung einer Stiftung. Ein Leitfadens Ratgeber für Stifter und Berater. StiftungsRatgeber, Band 1. 2., überarbeitete Auflage. Berlin 2014. ISBN: 978-3-941368-64-4. 160 Seiten. 19,80 Euro | 16,80 Euro für Mitglieder des Bundesverbandes. Auch als E-Book erhältlich: www.stiftungen.org/ebooks

» » » Im Juni erschien die 2. Auflage des Ratgebers „Die Gründung

einer Stiftung“ – erstmals auch als E-Book. Das Buch zeigt die rechtlichen Schritte einer Stiftungsgründung auf und dient potenziellen Stiftern als praxisorientierter Leitfaden auf dem Weg zur Errichtung einer Stiftung. Es informiert leicht verständlich über die verschiedenen Rechtsformen, über Fragen zur Vermögensausstattung und zur Stiftungssatzung sowie über das Steuerrecht der Stiftungen. Zahlreiche Muster- und Gesetzestexte bieten zusätzliche Hilfestellungen. Die Autorin Dr. Hedda Hoffmann-Stuedner ist Mitglied der Geschäftsleitung des Bundesverbandes und leitet dessen Justizariat. Ihre langjährigen Erfahrungen in der Beratung bilden die Grundlage für den Ratgeber.

... Fortsetzung von S. 74/75

Ausschreibungsverfahren zu achten, um eine Verletzung von Grundrechten zu vermeiden.

Dem Verfassungsgericht ist mithin beizupflichten, soweit es auch für private Stiftungen die verfassungsrechtliche gebotene Beachtung eines transparenten Vergabeprozesses in den Vordergrund stellt. Zu kritisieren ist, dass das Gericht davor zurückscheut, handfeste Kriterien auszuweisen. Deshalb ist wünschenswert, dass das Landgericht Saarbrücken hierzu weitergehende Ausführungen bietet und den Stiftungen des Privatrechts, so sie denn mittelbar bei der Stipendienvergabe an Grundrechte gebunden sind, aufzeigt, wie diesen rechtssicher entsprochen werden kann. « « «

BUCHMARKT

Aktuelle Literatur

- » Christine Bach: Bürgersinn und Unternehmmergeist. Stifter und Stiftungen in Hamburg nach 1945. Nomos, Baden-Baden 2014.
- » Michael Borgolte (Hg.): Enzyklopädie des Stiftungswesens in mittelalterlichen Gesellschaften. Walter de Gruyter, Berlin 2014.
- » Gerhard Brandmüller; Thomas Klinger: Unternehmensverbun-

- dene Stiftungen. Recht, Steuer, Betriebswirtschaft. 4., neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Erich Schmidt Verlag, Berlin 2014.
- » Andreas Richter; Axel Freiherr von Campenhausen: Stiftungsrechts-Handbuch. 4., aktualisierte und ergänzte Auflage. Verlag C.H. Beck, München 2014.